

NIEDERSCHRIFT

über die 51. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 30. Juli 2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann
Gemeinderätin Karin Brenner
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß
Gemeinderat Sebastian Fetz
Gemeinderätin Helga Käser
Gemeinderat Andreas Moßmeyer
Gemeinderat Erich Oberfichtner
Gemeinderätin Birgit Reiner
Gemeinderat Georg Schlichting
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt: Gemeinderätin Brigitte Krug

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Gebührenkalkulation Wasser/Abwasser
3. Bauleitplanung „Gewerbepark Oberdachstetten-West“; Aufstellungsbeschluss
4. Bauleitplanung Möckenau; erneute Auslegung
5. Bauanträge
6. Erschließung ESTW Oberdachstetten; Vergabe Kanal- und Wasserleitungsbau
7. Prüfung Brückenbauwerke; Vergabe der Ingenieurleistung
8. Breitbandförderung des Bundes; Vergabe der Beraterleistung
9. Kindergarten „Rezatstrolche“; Gebührenfestsetzung
10. Mittagsbetreuung Oberdachstetten; Gebührenfestsetzung
11. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Barrierefreier Ausbau Bahnhof Oberdachstetten, Sachstand

Erster Bürgermeister Assum teilt dem Gemeinderat mit, dass am Montag, 06.08.2018 ein Gesprächstermin mit Herrn Staatssekretär Zellmeier anberaumt ist. Thema ist eine etwaige finanzielle Beteiligung der Gemeinde am barrierefreien Ausbau. Die Abgeordneten Frau Schmitt-Bussinger, Herr Schalk und Herr Ströbel sowie Landrat Herr Dr. Ludwig werden ebenfalls an dem Gespräch teilnehmen.

Betriebsausflug der Gemeinde

Am Montag, 06.08.2018 findet der Betriebsausflug der Gemeinde statt. Die Verwaltung und der Bauhof sind an diesem Tag geschlossen. Am gemeindlichen Kindergarten beginnt an diesem Tag die dreiwöchige Sommerschließung. Erster Bürgermeister Assum und seine weitere Stellvertreterin Eder-Krauß entschuldigen ihr Fehlen am Betriebsausflug aufgrund des vorgenannten Termins, werden aber bei der Abendveranstaltung anwesend sein.

Landjugend Mitteldachstetten, Anfrage nach Räumlichkeiten

Die Landjugend Mitteldachstetten hat um Prüfung gebeten, ob ihr ein Raum im Erdgeschoss der Regie Mitteldachstetten zur Verfügung gestellt werden kann, da die Kosten für die nötigen Umbaumaßnahmen für die Nutzung des Obergeschosses der Regie deren finanziellen Mittel übersteigen. Die Gemeinde kann für die jetzt angefragten Räumlichkeiten einer Nutzung ohne baurechtliche

Genehmigung durch das Landratsamt nicht zustimmen. Der Landjugend wurde im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs empfohlen, mit den Vertretern des Dorfgemeinschaftsvereins die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Mitteldachstetten abzuklären. Von dort wurde die Bereitstellung eines festen Raumes bereits angeboten. Sollte sich die Landjugend Mitteldachstetten in den nächsten Jahren so erfolgreich weiterentwickeln, dass die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus langfristig nicht mehr ausreichen, bestünde aus Sicht der Gemeinde die grundsätzliche Bereitschaft, die Landjugend Mitteldachstetten beim Bau oder der Renovierung einer eigenen Bleibe finanziell zu unterstützen.

Zu 2: Gebührenkalkulation Wasser/Abwasser

Erster Bürgermeister Assum stellt Herrn Arno Müller von der Kommunalberatung Schulte/Röder, Veitshöchheim vor. Die Kommunalberatung Schulte/Röder hat im Auftrag der Gemeinde den Anlagennachweis zur Vermögensbuchführung erstellt sowie die Gebührenkalkulation im Wasserversorgungs- und Abwasserbereich vorgenommen. Die Kalkulation der Gebühren war geboten, nachdem zuletzt im Wasserversorgungsbereich zum 01.01.2002 und im Abwasserbereich zum 01.10.2003 die jeweiligen Gebühren angepasst wurden.

Herr Müller erläutert dem Gemeinderat das Ergebnis der vorgenommenen Gebührenkalkulation. Grundlage für die Kalkulation sind die Ergebnisse der Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen über einen Zeitraum von vier Jahren (2015-2018). Die Neufestsetzung der Gebühren kann somit zum 01.01.2019 erfolgen.

Im Wasserversorgungsbereich hat sich bei der Kalkulation ein Überschuss ergeben, da die Investitionen aufgrund des vergleichsweise geringen Alters der Wasserleitungen in den vergangenen Jahren relativ gering waren. Dieser Überschuss ist in die Kalkulation der Verbrauchsgebühren einzurechnen. Somit vermindert sich die Gebühr im Wasserabgabebereich für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2022 von bisher 1,70 €/m³ auf 0,86 €/m³. Hinzu kommt wie bisher die Grundgebühr von 36,00 € bzw. 51,00 € im Jahr sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Im Abwasserbereich hat sich hingegen eine Unterdeckung errechnet. Auch diese Unterdeckung ist in die Kalkulation der Einleitungsgebühren einzurechnen. Dadurch erhöht sich die Gebühr im Abwasserbereich für den Kalkulationszeitraum 2019 – 2022 von bisher 2,60 €/m³ auf 4,53 €/m³. Für eine vierköpfige Familie mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 120 m³ ergibt sich durch die vorgenannten Gebührenänderungen bei der Wasserversorgung und im Abwasserbereich insgesamt eine Mehrbelastung von ca. 124 € im Jahr.

Im Ausblick auf den nachfolgenden vierjährigen Kalkulationszeitraum 2023 – 2026 kann sich Herr Müller aus heutiger Sicht vorstellen, dass die Wassergebühren wieder um rund einen halben Euro ansteigen und die Abwassergebühren wieder um rund einen Euro abnehmen, wenn sich die Aufwendungen auf dem Niveau der Vorjahre bewegen sollten.

Sollten sich bei der jährlichen Fortschreibung der Vermögensbuchführung größere Überdeckungen oder Fehlbeträge ergeben, kann auch schon früher eine Gebührenneufestsetzung vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Gebührenfestsetzungen:

In der Wasserversorgung soll die Verbrauchsgebühr zum 01.01.2019 auf 0,86 €/m³ festgesetzt werden.

Im Bereich der Entwässerung soll die Einleitungsgebühr zum 01.01.2019 auf 4,53 €/m³ festgesetzt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung die Änderungssatzungen zu erstellen.

- 12 zu 0 Stimmen -

Zu 3: Bauleitplanung „Gewerbepark Oberdachstetten-West“; Aufstellungsbeschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Gewerbepark "Oberdachstetten-West" mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Oberdachstetten verfügt über keine klassischen Gewerbeflächen.

Zusammen mit dem Wunsch der Gemeinde nach einer zweiten verkehrsgerechten Anbindung im Nordwesten von Oberdachstetten an die Bundesstraße 13 in Form einer Linksabbiegespur, hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9, zur Entwicklung und Erweiterung des Gewerbeflächenangebots der Gemeinde Oberdachstetten, beschlossen.

Ziel ist es für einheimische Handwerksbetriebe und Dienstleister eine Gewerbefläche mit direkter Anbindung an die Bundesstraße B 13 auszuweisen.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Vorgaben zur baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine gewerbliche Bebauung in der Gemeinde Oberdachstetten.

Das geplante Gewerbegebiet grenzt östlich direkt an das bestehende Wohngebiet, Bebauungsplan Nr. 8 „Oberdachstetten-West“ und südlich an die Bundesstraße 13 Richtung Ansbach an.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,8 ha und umfasst die Flurstücke 185 (teilw.), 285 (teilw.), 294 (teilw.) und 1141/3 (teilw.) jeweils der Gemarkung Oberdachstetten.

Das Flurstück 294 wird landwirtschaftlich genutzt. Die Flurstücke 185, 285 und 1141/3 dienen als Verkehrsflächen.

Begrenzt wird das Gebiet

- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Flst.-Nr. 294/1)
- im Osten durch bestehende Wohnbebauung
- im Süden durch die Bundesstraße 13 (Flst.-Nr. 185)
- im Norden durch die „fränkische Rezat“ (Flst.-Nr. 188/2)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberdachstetten stellt den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bereits als gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Der vom Ingenieurbüro Willi Heller, Herrieden ausgearbeitete Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird dem Gemeinderat vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Gewerbepark "Oberdachstetten-West" nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat billigt den vom Ingenieurbüro Heller vorgelegten Vorentwurf mit den Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 30.07.2018 sowie dem Lärmgutachten in der Fassung vom 10.04.2018 und beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben.

Das Ing.-Büro Heller, Herrieden wird beauftragt, die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Bauleitplanung Möckenau; erneute Auslegung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“

In dem nun vorliegenden Entwurf wurden die eingegangenen redaktionellen Hinweise und Ergänzungen aus den Stellungnahmen der 1. Auslegung vom 13. Juni 2018 bis 13. Juli 2018 berücksichtigt. Die Nummer des Flächennutzungsplans ist zu ändern; statt der 1. Änderung ist es die 2. Änderung. Ferner ist die Änderung der Nummer der für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Mischtierhaltung erforderlich. Statt der Nummern 7.1.5 und 7.1.6 (die jeweils ausgeschöpft sind) ist nun die Nummer 7.1.11.3 anzugeben. Weiterhin wurden die Gutachten nur auf Verlangen verschickt, um die Papierflut einzudämmen. Ein Fehlen dieser Unterlagen beim Versenden stellt allerdings nach § 3 Abs. 2 BauGB einen beachtlichen Verfahrensfehler gem. § 214 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BauGB dar.

Um eine zeitliche Verzögerung minimal zu halten, werden die redaktionell geänderten Planunterlagen erneut zur Auslegung gebracht.

Die weiteren während der Auslegungsfrist vom 13. Juni 2018 bis 13. Juli 2018 eingegangenen Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und von privater Seite werden in einer der nächsten Sitzungen abgewägt.

Der Entwurf beinhaltet die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit allen Bestandteilen und des Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit allen Bestandteilen, jeweils in der Fassung vom 20.07.2018 sowie die erstellten Gutachten und der Umweltverträglichkeitsprüfung (saP).

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den redaktionell überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ mit Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 20.07.2018 und beschließt, eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 5: BauanträgeMeier; Bauantrag für die Errichtung zweier Überdachungen

Herr Meier hat einen Bauantrag für das Errichten einer Überdachung eines bestehenden Fahrsilos sowie einer Überdachung an bestehender Halle auf der FINr 1312 Gemarkung Mitteldachstetten (Dörflein 12) beantragt. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Dorfgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Entwässerung der Dachflächen erfolgt über Versickerung. Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Pauldrach, Mauer; Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen

Frau Pauldrach und Herr Mauer haben einen Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen auf der FINr 92/8 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 59) eingereicht. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Bungalow mit 24° Dachneigung). Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Bauer; Errichtung eines Büroanbaus

Herr Bauer hat einen Bauantrag für die Errichtung eines Büroanbaus auf der FINr 176/32 Gemarkung Oberdachstetten (Feldstr. 8) eingereicht. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (2 Vollgeschosse, Pultdach mit 5° Dachneigung). Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Dietrich; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage

Die Eheleute Dietrich haben eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der FINr 27 Gemarkung Anfelden eingereicht. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Es handelt sich um den Bau eines sogenannten Altenteilerwohnhauses. Dieses ist dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen. Somit handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Erschließung ESTW; Vergabe Kanal- und Wasserleitungsbau

Die Vergabe für den Kanal- und Wasserleitungsbau für die Erschließung des Elektronischen Stellwerks (ESTW) in Oberdachstetten wurde beschränkt ausgeschrieben. Es sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Ulsenheimer, Lichtenau mit einem

Angebotspreis von 104.028,28 € abgegeben. Nachdem die DB vereinbarungsgemäß die Kosten zu erstatten hat, wurde von dort eine Stellungnahme zur geplanten Vergabe eingeholt. Es erfolgten keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe Kanal- und Wasserleitungsbau für das ESTW an die Fa. Ulsenheimer, Lichtenau.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Prüfung Brückenbauwerke; Vergabe der Ingenieurleistung

Das Ingenieurbüro Christofori, Roßtal, wurde gebeten, der Gemeinde ein Angebot für Ingenieurleistungen für die Durchführung der Hauptprüfung der gemeindlichen Ingenieurbauwerke einschließlich Erstellung von Bestandsunterlagen vorzulegen. Das Honorarangebot beläuft sich für 14 Ingenieurbauwerke auf insgesamt 20.361,23 €. Das Angebot ist als angemessen und wirtschaftlich zu betrachten und zeigt die Synergien mit den bisherigen Planungen an der Bahnhofstraße auf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistung für die Prüfung der Ingenieurbauwerke an das Ingenieurbüro Christofori.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Breitbandförderung des Bundes; Vergabe der Beraterleistung

Für die Beraterleistung zur Breitbandförderung des Bundes wurden drei Angebote eingeholt. Die Beraterleistungen umfassen das Musterleistungsbild Wirtschaftlichkeitsabwägung und Gigabitgesellschaft (Leerrohr-Masterplan). Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Corwese GmbH, Seefeld mit einem Angebotspreis von 22.134,00 € für beide Leistungsbilder abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Beraterleistung zur Breitbandförderung des Bundes an die Fa. Corwese GmbH.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 9: Kindergarten „Rezatstrolche“; Gebührenfestsetzung

Durch tarifliche Entgelterhöhungen sind die Personalausgaben in den letzten beiden Jahren um ca. 5,5 % gestiegen. Zusätzlich werden der Kindergartenleitung die Stunden für die Leitungsarbeit erhöht. Aufgrund der Verpflichtung der Kommunen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung wird die Ausgabensteigerung auf die Kindergartengebühren umgelegt. Außerdem ist in der Satzung zu berücksichtigen, dass im Krippenbereich aufgrund der Verpflichtung zur 5-Tage-Buchung und der vorgegebenen Abholzeiten eine Buchung von bis zu 10, 15 und 20 Wochenstunden nicht mehr möglich ist. Diese Gebühreneinheiten sind herauszunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

*Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Rezatstrolche
der Gemeinde Oberdachstetten vom 30.06.2014,
geändert durch Satzung vom 01.06.2015 und 27.06.2016*

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) *Gebühren für einen Kindergartenplatz*

<i>bis 20 Wochenstunden</i>	<i>78,00 €</i>
<i>bis 25 Wochenstunden</i>	<i>84,00 €</i>
<i>bis 30 Wochenstunden</i>	<i>90,00 €</i>
<i>bis 35 Wochenstunden</i>	<i>96,00 €</i>
<i>bis 40 Wochenstunden</i>	<i>102,00 €</i>

<i>bis 45 Wochenstunden</i>	108,00 €
<i>bis 50 Wochenstunden</i>	114,00 €

§ 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) *Gebühren für einen Krippenplatz*

<i>bis 25 Wochenstunden</i>	109,00 €
<i>bis 30 Wochenstunden</i>	116,00 €
<i>bis 35 Wochenstunden</i>	123,00 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 10: Mittagsbetreuung Oberdachstetten; Gebührenfestsetzung

Durch tarifliche Entgelterhöhungen sind die Personalausgaben in den letzten beiden Jahren um ca. 5,5 % gestiegen. Hinzu kommt ein verbesserter Personalstand durch Neueinstellung von weiteren Betreuungspersonen. Auch sollte eine weitere Erhöhung des jährlichen Defizits von rund 20.000 € vermieden werden. Eine Erhöhung der Gebühren um 10 % ist somit angemessen und trägt der Verpflichtung der Gemeinde zur wirtschaftlichen Haushaltsführung Rechnung. Zusätzlich besteht laut Mitteilung der Leitung der Mittagsbetreuung der Bedarf, das Spiel- und Getränkegeld von 5,00 € monatlich auf 6,00 € monatlich anzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

*Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Gebühren für die Mittagsbetreuung
der Gemeinde Oberdachstetten vom 01.06.2015,
geändert durch Satzung vom 24.04.2017*

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung staffeln sich wie folgt

<i>5 bis 7 Wochenstunden</i>	35,00 €
<i>bis 10 Wochenstunden</i>	42,00 €
<i>bis 15 Wochenstunden</i>	49,00 €
<i>bis 20 Wochenstunden</i>	56,00 €

Zuzüglich wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von monatlich 6,00 € erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 11: Anfragen, Sonstiges

Anschaffung eines Abspielgerätes

Gemeinderat Fetz stellt unter Vorlage von verschiedenen Angeboten einen Antrag auf Anschaffung eines Audio-Abspielgerätes für die Kinderturnstunden in der Rezattalhalle. Das Gerät soll in der Halle verbleiben und kann auch für den übrigen Sportunterricht verwendet werden. Dem Antrag

wird zugestimmt. Gemeinderat Fetz soll die Beschaffung des höherwertigen Geräts im Wert von 179,00 € mit Rechnungsstellung an die Gemeinde vornehmen.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.³⁵ Uhr